



Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag

Die österreichischen
Rechtsanwälte

Bundesministerium für Justiz

Museumstrasse 7
1070 Wien

ZI. 13/1 09/213

GZ B7.012H/0009-I 2/2009

BG, mit dem das ABGB geändert, ein BG über Verbraucherkreditverträge und andere Formen der Kreditierung zu Gunsten von Verbrauchern (Verbraucherkreditgesetz – VKrG) erlassen sowie das KSchG, das BWG, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Investmentfondsgesetz, das Zahlungsdienstegesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Maklergesetz geändert werden (Darlehens- und Kreditrechts-Änderungsgesetz – DaKRÄG)

Referent: Hon. Prof. Dr. Georg Schima, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu beiliegende

S t e l l u n g n a h m e .

Wien, am 1. Februar 2010

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident

**STELLUNGNAHME DES ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWALTSKAMMERTAGES**

ZUM GESETZESENTWURF,

des Darlehens- und Kreditrechts-Änderungsgesetz – (DaKRÄG), Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert, ein Bundesgesetz über Verbraucherkreditverträge und andere Formen der Kreditierung zu Gunsten von Verbrauchern (Verbraucherkreditgesetz – VKrG) erlassen sowie das Konsumentenschutzgesetz, das Bankwesengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Investmentfondsgesetz, das Zahlungsdienstegesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Maklergesetz geändert werden (GZ BMJ B7.012H/0009-I 2/2009)

| | | |
|------|--|----|
| I. | ALLGEMEINES..... | 2 |
| II. | Zu Artikel 1 des Entwurfes (Änderung des ABGB) | 4 |
| 1. | Allgemeines | 4 |
| 2. | Zu § 983 | 4 |
| 3. | Zu § 984 | 5 |
| 4. | Zu § 985 | 5 |
| 5. | Zu § 986 | 5 |
| 6. | Zu § 987 | 5 |
| 7. | Zu § 988 | 6 |
| 8. | Zu § 989 | 6 |
| 9. | Zu § 990 | 7 |
| 10. | Zu § 991 | 7 |
| III. | Zu Artikel 2 des Entwurfes (VKrG)..... | 8 |
| 1. | Allgemeines | 8 |
| 2. | Zu § 2 | 8 |
| 3. | Zu § 3 | 8 |
| 4. | Zu § 4 | 9 |
| 5. | Zu § 5 | 10 |
| 6. | Zu § 6 | 10 |
| 7. | Zu § 7 | 11 |
| 8. | Zu § 9 | 12 |
| 9. | Zu § 12 | 12 |
| 10. | Zu § 14 | 12 |
| 11. | Zu § 16 | 13 |

| | | |
|-----|--|----|
| 12. | Zu § 18, 19 | 13 |
| 13. | Zu § 23, 25 | 14 |
| IV. | Zu Artikel 3 bis 10 des Entwurfes..... | 14 |

I. ALLGEMEINES

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf zum Darlehens- und Kreditrechts-Änderungsgesetz (kurz „*DaKRÄG*“) wird

- die Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge, ABl. Nr L 133/66 vom 22. Mai 2008 (in der Folge kurz „*Richtlinie 2008/48/EG*“ oder „*Verbraucherkreditrichtlinie*“)

umgesetzt.

1. Die Richtlinie 87/102/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit¹, die der Richtlinie 2008/48/EG vorangegangen, ließ den Mitgliedstaaten der EU einen relativ weiten Spielraum, Verbraucherbestimmungen innerstaatlich zu regeln und strebte bloß eine **Mindestharmonisierung** im Bereich des Verbraucherschutzes an. Diese Vorgaben wurden zunehmend als unzweckmäßig empfunden, weil damit der europäische Rechtsbestand bei diesem zentralen Thema zu viele Unterschiede aufwies, zum anderen wurden durch die Möglichkeit stärkerer nationaler Bestimmungen auch wettbewerbsverzerrende Effekte festgestellt, die zu einer Behinderung des Binnenmarktes führten.

Die neue Verbraucherkreditrichtlinie strebt nun ein **vollharmonisiertes Verbraucherschutzregime** innerhalb der Mitgliedstaaten der EU an, innerhalb dessen innerstaatliche Bestimmungen, die von der Richtlinie abweichen, auch dann unzulässig sind, wenn sie dem Verbraucher stärkeren Rechtsschutz oder sonst eine bessere Rechtsposition gewähren. Wettbewerbsverzerrende Effekte sollen dadurch ebenso

¹ Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit, Amtsblatt Nr. L 042 vom 12. Februar 1987, Seite 0048 – 0053.

hintangehalten werden wie zu große Unterschiede innerhalb der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten.

2. Das Darlehens- und Kreditrechts-Änderungsgesetz bringt zahlreiche Änderungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Krediten an Verbraucher mit sich. Kerninhalt des DaKRÄG ist die Erlassung des Bundesgesetzes über Verbraucherkreditverträge und andere Formen der Kreditierung zu Gunsten von Verbrauchern (Verbraucherkreditgesetz – „VKrG“).

Der österreichische Gesetzgeber hat die bislang in diesem Bereich maßgebliche Richtlinie 87/102/EWG nicht (mehr) primär im Bereich des Bankenrechts umgesetzt. Ausgehend von der Überlegung, dass es bei der neuen Verbraucherkreditrichtlinie „*im Kern um das privatrechtliche Verhältnis zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer und um den daran ansetzenden Verbraucherschutz geht*“, soll die aktuelle Richtlinie nicht durch (umfangreiche) Änderungen des BWG bzw des ABGB, sondern durch die Erlassung des VKrG umgesetzt werden, was zweifellos auch legitime Vorteile hat. Durch das DaKRÄG sollen die im ABGB enthaltenen Regelungen zum Darlehensvertrag jedoch nicht ersatzlos gestrichen, sondern – wo erforderlich – angepaßt werden. Der Kreditvertrag, der derzeit im ABGB nicht erwähnt wird, wird als besondere Art des Darlehensvertrages, konkret als entgeltliches Gelddarlehen, in das ABGB aufgenommen.

3. Ein wesentlicher Teil der Umsetzung der Richtlinie 2008/48/EG in innerstaatliches Recht soll daher durch die Erlassung des geplanten VKrG erfolgen.

Das geplante VKrG soll aber auch Bestimmungen enthalten, die zugunsten des Verbraucherschutzes über die Richtlinie hinausgehen. So werden unter anderem Kreditverträge, die von der Verbraucherkreditrichtlinie nicht erfasst sind, dem VKrG unterworfen. Während sich die Verbraucherkreditrichtlinie auf Kreditverträge mit einer Kreditsumme von 200 Euro bis maximal EUR 75.000 beschränkt und hypothekarisch gesicherte Kredite nicht erfasst, bezieht das VKrG (in der derzeitigen Entwurfs-Fassung) sowohl Kreditverträge mit einer den angeführten Betrag übersteigenden Kreditsumme als auch hypothekarisch gesicherte Kredite mit ein (das Rücktrittsrecht gemäß § 12 VKrG wird bei hypothekarisch gesicherten Krediten freilich ausdrücklich ausgeschlossen; vgl § 12 Abs 7 VKrG).

4. Das Verbraucherkreditgesetz ist in sechs Abschnitte und drei Anhänge gegliedert und umfasst neben Grundsatz- und Begriffsbestimmungen die Bestimmungen zum Verbraucherkredit selbst, aber auch Sonderbestimmungen über verschiedene Formen von „Finanzierungshilfen“, die als weitere Spielarten der Kreditierung anzusehen sind, (zB die Überschreitung eines gewährten Kreditrahmens, sonstige Überziehungsmöglichkeiten, (entgeltliche) Zahlungsaufschübe, etc).

II. ZU ARTIKEL 1 DES ENTWURFES (ÄNDERUNG DES ABGB)

1. Allgemeines

Die Anpassung der Regelungen des ABGB zum Darlehensvertrag ist unter Berücksichtigung der Erlassung des geplanten VKrG notwendig und geboten.

Rechtsdogmatisch hervorzuheben ist insbesondere die Umgestaltung des Darlehensvertrages von der ursprünglichen Konzeption als Realkontrakt, der die Übergabe der Sache als konstitutives Element vorsah, zum Konsensualvertrag, der nur noch die Verpflichtung zur Übergabe, aber nicht mehr die Übergabe selbst als konstituierendes Tätigkeitsmerkmal normiert.

2. Zu § 983

Durch die Neuformulierung dieser Bestimmung wird der Darlehensvertrag vom Realkontrakt zum Konsensualvertrag.

Die Änderung der Diktion von „verbrauchbaren“ zu „vertretbaren“ Sachen bzw die Vermeidung veralteter Bezeichnungen der Vertragsparteien („Darleihер“ uä) ist sinnvoll und auch in Anbetracht der geplanten Gesamtmodernisierung des ABGB geboten.

Die gewählte Formulierung „*nach einer im voraus bestimmten Zeit...*“ berücksichtigt die in § 987 ABGB (Entwurf) vorgesehene Unterscheidung des (neuen) Darlehensvertrages wonach dieser auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen werden kann.

3. Zu § 984

Die Beibehaltung des Sachdarlehens ist begrüßenswert, weil diese Form der Überlassung von Gegenständen nach wie vor üblich ist, mögen diese auch selten (rechtliche) Streitigkeiten nach sich ziehen.

Sachgerecht ist die Annahme, dass ein Sachdarlehen in der Regel unentgeltlich gegeben wird und daher im Zweifel auch keine Entgeltlichkeit gegeben ist, dagegen bei Gelddarlehen außerhalb des Kreises naher Angehöriger im Zweifel die Entgeltlichkeit vermutet wird.

4. Zu § 985

Die dispositive Regelung, wonach der Darlehensgeber die Gefahr einer Minderung des „inneren Wertes“ der als Darlehen gegebenen Sache trägt, schafft insbesondere für den Fall Klarheit, dass die Vertragsparteien darüber keine Abrede getroffen haben. Da die damit geschaffene (wenn auch abdingbare) Regelung mit dem bisherigen Rechtsverständnis von Lehre und Rechtsprechung in Einklang steht, ist die Bestimmung begrüßenswert.

Zudem werden auch an dieser Stelle anachronistisch anmutende Begriffe wie „klingende Münze“ beseitigt.

5. Zu § 986

Mit dieser Bestimmung wird der Kreditvertrag als ein Unterfall des Darlehensvertrages bestimmt, konkret als ein „entgeltliches Gelddarlehen“.

Im Gegensatz zu den Bestimmungen des VKrG umfassen die Bestimmungen des § 986 ff ABGB (Entwurf) sowohl den Verbraucher- als auch den Unternehmerekredit.

6. Zu § 987

a. § 987 ABGB (Entwurf) normiert die Möglichkeit, einen Kreditvertrag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abzuschließen. Die Bestimmung will die Vereinbarung eines

Kreditvertrages auf bestimmte Zeit ausdrücklich nicht nur dann als gegeben ansehen, wenn ein bestimmter Endzeitpunkt vereinbart wurde, sondern geht auch dann von der zeitlich befristeten Dauer eines Kreditvertrages aus, wenn sich die Dauer aus den Umständen der Vereinbarung ableiten lässt.

Der damit verbundenen Flexibilität in der Auslegung von Kreditverträgen steht freilich der Nachteil gegenüber, dass die Vertragsparteien uU erst bei Streitigkeiten über die Vertragsdauer erkennen, dass die getroffene Vereinbarung in dieser Hinsicht unklar bzw unvollständig war. Zudem steht die in § 987 ABGB (Entwurf) getroffene Wertung in einem gewissen Spannungsverhältnis zu § 6 Z 4 des VKrG, der bei Verbraucherkrediten ua ausdrücklich auch eine Information hinsichtlich der Dauer des Kreditvertrages anordnet, mag diese Bestimmung auch den Schutz des Verbrauchers vor Augen haben.

b. Die Regelungen zur Kündigungsmöglichkeit eines auf bestimmte bzw unbestimmte Zeit abgeschlossenen Kreditvertrages stehen im Einklang zu den allgemeinen Bestimmungen zur Auflösung von Dauerschuldverhältnissen und sind daher begrüßenswert.

Die in § 987 Abs 2 ABGB (Entwurf) vorgesehene einmonatige Kündigungsfrist, die im Falle einer fehlenden Vereinbarung greift, erscheint sachgerecht, zumal es sich dabei um dispositive Recht handelt.

7. Zu § 988

Diese Regelung entspricht der allgemeinen Möglichkeit der Beendigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund und schafft keine Ausnahme, was im Sinne der Rechtssicherheit zu begrüßen ist.

8. Zu § 989

Mit § 989 ABGB (Entwurf) werden die Kerninhalte von Artikel 16 der Verbraucherkreditrichtlinie auch mit Wirksamkeit zwischen Unternehmern sowie mit Wirksamkeit außerhalb des unternehmerischen Bereichs (also unabhängig von der Verbrauchereigenschaft eines der Vertragspartner) in das allgemeine Wirtschaftsrecht übernommen.

Jedem Kreditnehmer, nicht nur Verbrauchern, soll damit die Möglichkeit eingeräumt werden, einen aufgenommenen Kredit vor dem Ablauf der vereinbarten Laufzeit zurückzuzahlen.

Nicht restlos klar ist, wie sich der letzte Satz des § 989 ABGB (Entwurf) zu den Regelungen der vorangehenden Sätze verhält. Denn dem Kreditnehmer sollen – so die augenscheinliche Überlegung – aus der vorzeitigen Rückführung der Darlehensvaluta keine Nachteile erwachsen. Gleichzeitig kann aber der Kreditgeber im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung eine „*angemessene Entschädigung für den ihm [daraus] unmittelbar entstehenden Vermögensnachteil*“ verlangen. Nun wird der „unmittelbare Schaden“ des Kreditgebers in der Regel in dem durch die vorzeitige Rückzahlung entgangenen Zinsgewinn liegen. Gerade eine solche Belastung soll dem Kreditnehmer aufgrund der ausdrücklichen Anordnung des § 989 ABGB (Entwurf) aber nicht erwachsen.

Die Frage, wie diese Bestimmungen zueinander stehen und welche im Streitfall vorgeht, wird im vorliegenden Entwurf nicht beantwortet. Zudem ist offen, was (noch) ein „*unmittelbarer Vermögensnachteil*“ ist, der unter den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallen soll und was bereits als „*mittelbarer Schaden*“ anzusehen ist, der (auch nach allgemeinen Regeln) grundsätzlich nicht ersatzfähig ist.

9. Zu § 990

Durch die geplante Regelung wird das Kündigungsrecht des Kreditgebers eingeschränkt, insoweit dieses an sachlich nicht gerechtfertigte Gründe anknüpft.

Rein legistisch wäre zu erwägen, diese Bestimmung als Abs 5 in § 987 ABGB (Entwurf) einzubauen, weil die Regelung an dieser Stelle dogmatisch eingeordnet werden kann und so wie Abs 2 auf die Kündigung des Vertrages Bezug nimmt.

10. Zu § 991

Diese Regelung ergibt sich aus der grundsätzlichen Umgestaltung des Darlehensvertrages des ABGB von einem Real- hin zu einem Konsensualvertrag. Wenn sich die „Rahmenbedingungen“ der Kreditvergabe nach Abschluss des Vertrages, aber vor

Zuzählung der Darlehensvaluta verändern, kann der Kreditgeber die Auszahlung des Darlehensbetrages – trotz vertraglicher Vereinbarung – verweigern.

Aufgrund der im Gesetz angeführten Voraussetzungen (Vermögenslage des Schuldners, Wert der Sicherheiten, etc) ist diese Regelung sachgerecht.

III. ZU ARTIKEL 2 DES ENTWURFES (VKRG)

1. Allgemeines

Das geplante VKrG regelt die Grundlagen von Verbraucherkreditverträgen sowie andere Formen der Kreditierung zu Gunsten von Verbrauchern, insbesondere die vorvertraglichen Pflichten des Kreditgebers, seine Pflichten beim Vertragsabschluss, die Rechte des Verbrauchers zum Rücktritt vom Vertrag, zur Kündigung des Vertrags und zur vorzeitigen Rückzahlung sowie die Pflichten von Kreditvermittlern.

Aufgrund der Regelungsdichte und des Umfangs der umzusetzenden Richtlinie ist die legistische Umsetzung in einem eigenen Gesetz statt der Einarbeitung in bestehende Regelungswerke begrüßenswert.

2. Zu § 2

Die Begriffsbestimmungen des § 2 VKrG nehmen mehrfach Bezug auf Legaldefinitionen bereits in Geltung stehender Gesetze, was aus normökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll ist.

Die Nichterfassung anderer Formen der Kreditierung, wie zB der Zahlungsaufschub in den in § 2 VKrG enthaltenen Begriffsbestimmungen, ist zweckmäßig, weil die Definitionen bei den diesbezüglichen Regelungen enthalten sind.

3. Zu § 3

Gemäß dieser Bestimmung sind die Inhalte des VKrG einseitig zwingend und können daher zum Nachteil des Verbrauchers nicht abgeändert werden. Diese Vorgabe steht im

Einklang mit den sonstigen konsumentenschutzrechtlichen Bestimmungen und ist daher systemkonform.

Eine anderslautende Regelung stünde nicht nur in Widerspruch zu den Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie, sie würde dem Regelungswerk auch von vornherein die praktische Relevanz nehmen.

4. Zu § 4

Diese Bestimmung legt den Anwendungsbereich des 2. Abschnitts des VKrG fest. Zins- und gebührenfreie Kreditverträge werden dabei aus dem Anwendungsbereich ausgenommen, was insofern sachgerecht ist, als bei solchen Krediten ein Schutzbedürfnis des Verbrauchers nicht besteht.

a. Die Beschränkung des Geltungsbereiches auf Verbraucherkredite über „zumindest 200 EUR“ entspricht zwar den Vorgaben des Artikel 2 Abs 2 lit c der Verbraucherkreditrichtlinie, es ist aber mehr als fraglich, ob eine derart niedrige Grenze den praktischen Erwägungen des Verbraucherschutzes gerecht wird.

Jede *Grenze* führt zu *Grenzfällen*, das ist auch hier nicht anders. Ob aber der mit den Vorgaben des geplanten VKrG verbundene Informations- und Abstimmungsaufwand bei einem Kredit von 300 EUR tatsächlich erforderlich, bzw vom Konsumenten überhaupt gewünscht ist, ist zu bezweifeln.

Die Grenze hätte daher jedenfalls deutlich höher angesetzt werden müssen, weil der Schutzzweck bei derart niedrigen Krediten schlicht nicht erkennbar ist.

b. Demgegenüber wurde die obere Geltungsgrenze von EUR 75.000 nicht in den Entwurf aufgenommen, sondern der Anwendungsbereich auf sämtliche den angeführten Mindestbetrag übersteigende „Verbraucherkredite“ erstreckt.

Der Entwurf wird in dieser Hinsicht ausdrücklich zur Diskussion gestellt, was zu begrüßen ist. Die hier zu beantwortende Frage lautet wohl, ob ein Verbraucher, der zB einen Kredit über EUR 1 Mio oder noch weit höher aufnehmen will in den Schutzzweck der intendierten Norm fällt bzw überhaupt fallen soll. Zwar kann von jemandem, der

einen besonders hohen Betrag aufnimmt, erwartet werden, dass er sich umso genauer mit den wesentlichen Parametern des Kreditvertrages befassen wird, doch ist die Interessenlage bei Verbraucherkrediten über EUR 75.000.—keine entscheidend andere als bei niedrigeren Kreditsummen. Bedenkt man darüber hinaus, dass für die Schaffung von Wohnraum – insbesondere im städtischen Bereich – auch von „Durchschnittsverbrauchern“ heute viel höhere Summen als EUR 75.000.—aufgewendet werden müssen, dann ist die Grenze von EUR 75.000.—in der Tat zu niedrig. Sie sollte daher entweder überhaupt entfallen oder kräftig (mindestens auf EUR 500.000.--) angehoben werden.

5. Zu § 5

Die in dieser Bestimmung angeführten Informationspflichten, die in einer Werbung für Kreditverträge enthalten sein müssen, entsprechen dem Schutzzweck des geplanten Gesetzes und stehen insofern in Einklang mit dem Gesamtvorhaben.

Gerade solche Bestimmungen zeigen aber den Bedarf nach Einziehung einer Obergrenze wie zu § 4 VKrG ausgeführt, weil eine solche Werbung bei sehr hohen Kreditsummen in der Praxis kaum vorkommen wird und insofern ein Regelungsbedarf nicht besteht.

6. Zu § 6

Diese Bestimmung enthält die zahlreichen und sehr detailliert formulierten vorvertraglichen Informationspflichten, die bei einer Kreditvergabe durch einen Unternehmer an einen Verbraucher künftig zu beachten sein werden.

Um diesen Vorgang zu erleichtern bzw auch das marktweite Vorgehen der Kreditgeber zu vereinheitlichen, ist das im Anhang II („Europäische Standardinformationen für Kreditierungen nach dem Verbraucherkreditgesetz“) enthaltene Musterformular hilfreich. Es ist weiters begrüßenswert, dass mit dieser Mitteilung der Standardinformationen die spezifischen Informationspflichten des Kreditgebers entsprechend den Vorgaben des § 6 VKrG sowie nach § 5 Abs 1 FernFinG als erfüllt gelten.

Um die (ohnedies bereits erhebliche) Fülle an gesetzlich vorgesehenen Informationen nicht in „Zusatzinformationen“ aufgehen zu lassen und damit in einer für den

Verbraucher unzumutbaren Weise zu verstecken, ordnet § 6 Abs 1 letzter Absatz VKrG sinnvollerweise an, solche weiteren Informationen in einem gesonderten Dokument zu erteilen, das dem Informationsformular nach Anhang II beigefügt werden kann.

7. Zu § 7

a. Die umzusetzende Richtlinie räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, Sanktionen für den Fall der nicht ausreichenden Bonitätsprüfung durch den Kreditgeber zu schaffen.

Der Entwurf des VKrG sieht in § 7 Abs 2 eine solche Sanktion vor, indem „*das Gericht die Ansprüche des Kreditgebers aus dem Vertrag mit Rücksicht auf die diesem zur Last fallende Sorgfaltswidrigkeit mäßigen*“ kann.

Es ist dem Unternehmer zweifellos zumutbar, eine Bonitätsprüfung durchzuführen und vom Verbraucher alle für die Einschätzung seiner Zahlungsfähigkeit erforderlichen Informationen einzuholen. Sollte der Kreditgeber diesen Vorgaben nicht entsprechen, wären jedoch Verwaltungsstrafen das geeignete Instrumentarium, um diesbezüglichen Sorgfaltswidrigkeiten sachgerecht zu begegnen (Heranziehen wären hier ähnliche Bestimmungen wie jene des § 28 VKrG). Die in § 7 Abs 2 VKrG vorgesehene Sanktion, wonach der Kreditgeber den Ausleihungsbetrag nicht mehr vollständig zurückhält, würde den Kreditgeber dagegen in überzogener Weise belasten und ist daher kritisch zu sehen. Die Rechtsprechung hat für bestimmte, krasse Fallkonstellationen (insbesondere bei der Kreditbürgschaft) hier ohnehin Abhilfen gefunden, an denen auch nicht gerüttelt werden sollte.

b. Darüber hinaus sind die gewählten Begriffe („*erhebliche Zweifel*“, „*erforderliche Sorgfalt*“) in einer Weise unbestimmt, die bei der Rechtsanwendung Probleme bereiten und gewisser Beliebigkeit Tür und Tor öffnen könnte. Gemessen an der im Entwurf vorgesehenen Sanktion sind die vorgesehenen Voraussetzungen (arg: „*der Kreditgeber hat die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers anhand ausreichender Informationen zu prüfen*“) deutlich zu unpräzise.

Die geplante Sanktionierung könnte (und wird wohl) überdies in sehr vielen Fällen der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers vom Vorwurf begleitet sein, nicht ausreichend über die Kreditrisiken aufgeklärt worden zu sein.

8. Zu § 9

Diese Bestimmung setzt Artikel 10 Abs 1, 2 und 4 der Verbraucherkreditrichtlinie um und erweitert die vorvertraglichen Informationspflichten des § 6 VKrG.

Die in Abs 5 enthaltenen „Sanktionen“ (um nichts anderes handelt es sich) in Form von ex lege angeordneten Vertragskorrekturen, scheinen – im Gegensatz zu der vorgesehenen Regelung des § 7 Abs 2 VKrG – sachgerecht, weil es sich dabei jeweils um zentrale Inhalte des Kreditvertrages handelt, dessen Nichtaufnahme in den Vertrag dem Kreditgeber nicht zum Vorteil gereichen sollte.

9. Zu § 12

Der neue § 12 des VKrG ist sicher ein Kernstück des geplanten Gesetzes und der umzusetzenden Richtlinie 2008/48/EG. Die Bestimmung räumt dem Verbraucher insbesondere ein 14-tägiges Rücktrittsrecht ab Vertragsabschluss (bzw ab Übermittlung der in § 9 VKrG vorgesehenen Informationen) ein, das dieser ohne Angaben von Gründen ausüben kann.

Es bleibt freilich offen, ob die Möglichkeit einer mündlichen bzw telefonischen Rücktrittserklärung zweckmäßig ist, weil dies regelmäßig zu Beweisschwierigkeiten führen wird. Da der Rücktritt ansonsten formfrei und bloß in einer für den Kreditgeber erkennbaren Weise zu erfolgen hat, wäre zu überlegen, diese Rücktrittsmöglichkeit nur schriftlich einzuräumen. Den Vertrag zurückzuschicken mit dem Hinweis „Ich will nicht“ oder dergleichen, ist dem Verbraucher zuzumuten und schafft insbesondere ein höheres Maß an Rechtssicherheit, was im Interesse aller Beteiligten läge.

10. Zu § 14

Das gesetzliche Auszahlungsverweigerungsrecht wird dem Kreditgeber aufgrund der Anordnung des § 14 Abs 2 VKrG ausdrücklich aberkannt, es sei denn, eine solche

Vereinbarung wurde ausdrücklich in den Kreditvertrag aufgenommen. Diesfalls kann der Kreditgeber sich das Recht vorbehalten, die Auszahlung von Kreditbeträgen, die der Verbraucher noch nicht in Anspruch genommen hat, aus sachlich gerechtfertigten Gründen zu verweigern.

Wurde keine solche Vereinbarung getroffen, verfügt der Kreditgeber über kein solches Recht gegenüber dem Verbraucher.

Diese Bestimmung steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zu der unter § 7 VKrG enthaltenen Regelung. Denn der Kreditgeber muss dann uU einerseits auszahlen, weil er keine entsprechende Regelung in den Kreditvertrag aufgenommen hat, haftet aber andererseits bzw hat mit einer Reduktion der Rückzahlungen zu rechnen, wenn der Kreditnehmer den Kredit nicht (mehr) bedienen kann und eine fehlerhafte Aufklärung behauptet.

11. Zu § 16

Die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung des Kredites durch den Verbraucher bildet ein weiteres Kernstück des gegenständlichen Gesetzeswerkes.

Die Regelung, wonach die gesetzlich vorgesehene Entschädigung, die dem Kreditgeber im Fall der vorzeitigen Rückzahlung zusteht, die Zinsen, die der Verbraucher bis zum Ende der Laufzeit des Kreditvertrags für den betreffenden Kreditbetrag hätte zahlen müssen, nicht übersteigen darf, ist sachgerecht.

12. Zu § 18, 19

Durch die Bestimmungen des 3. Abschnittes wird auch die Sonderform der Kreditierung, konkret der „Überziehung“ eines dem Verbraucher zur Verfügung stehenden Kontos, vom Gesetzesvorhaben erfaßt.

§ 19 enthält umfassende Informationspflichten des Kreditgebers, die dieser dem Verbraucher rechtzeitig bevor er durch einen Kreditvertrag oder ein Angebot für einen Kreditvertrag in Form einer Überziehungsmöglichkeit gebunden ist, zu erteilen sind.

Zwecks Aufklärung des Verbrauchers über die mit der Inanspruchnahme einer Überziehungsmöglichkeit verbundenen Verpflichtungen ist diese Regelung begrüßenswert.

Diese Bestimmungen werden für „kurzfristige Überziehungsmöglichkeiten“ von den dabei bestehenden Informationspflichten des Kreditgebers ergänzt.

13. Zu § 23, 25

Auch die Sonderform der Kreditierung durch „Überschreitungen“ sowie der „Zahlungsaufschub“ werden im gegenständlichen Gesetzesentwurf erfasst, was einen breiten Anwendungsbereich – auch unter Einbeziehung von Sonderformen der Kreditvergabe – sicherstellt.

IV. ZU ARTIKEL 3 BIS 10 DES ENTWURFES

Die intendierten Änderungen des KSchG, BWG, VAG, WAG 2007, Investmentfondsgesetzes, Zahlungsdienstgesetzes, GewO und des Maklergesetzes sind größtenteils legistischer Natur bzw werden durch die Einführung des VKrG erforderlich, um Widersprüche zu vermeiden.